

Abtsiegels in Ermangelung eines eigenen bediene³⁹. Der "Libellus antiquarum definitionum" für die Jahre 1289-1316 enthält unter dem Titel *De sigillis et sigillatione litterarum* die Erneuerung des Verbots, versehen mit dem Zusatz, daß auch der Prior und die anderen Offizialen kein Siegel besitzen dürfen, das den Namen der Abtei trage⁴⁰. Gerade ein solches Priorensiegel ist jedoch für das Jahr 1328 bezeugt. Mit ihm beglaubigte der Weiler-Bettbacher Prior Dom Guillaume das Testament Johans von Vinsberg⁴¹. Erst die Bulle "Fulgens sicut stella matutina" Benedikts XII. brachte 1335 das Zugeständnis an den Konvent, ein eigenes Rechtsmittel zur Hand zu haben⁴². Die Problematik um die Beteiligung des Konvents am Entscheidungsfindungsprozeß lenkt - besonders vor dem Hintergrund des Metzger Urteils - den Blick auf die Frage nach der rechtlichen Bedeutsamkeit der Formulierung "Abt und Konvent" als Aussteller in der Intitulatio des Urkundenprotokolls, die nicht nur den gesamten geistlichen Personenstand eines Klosters umfassen will, sondern gleichzeitig - und wohl primär - zwei voneinander zu trennende Rechtskörperschaften fixiert.

Eine weitere Form der Einflußmöglichkeit besaß der Konvent bei der Abtswahl, besonders wenn mehrere Kandidaten zur Disposition standen und sich den Wahlberechtigten unterschiedliche Perspektiven boten⁴³. Bereits die Charta Caritatis hatte den Weg aufgezeigt, wie der Zisterzienserabt bestellt werden sollte: Der Vaterabt kam in das Tochterkloster, wo *consilio et voluntate patris abbatis* die aus der Abtei hervorgegangenen Äbte anderer Klöster und die Konventualen den künftigen Abt wählen sollten⁴⁴. Wesentliche Fragen blieben jedoch unbeantwortet⁴⁵: nach dem Wahlverfahren, ob die Wahl offen oder geheim stattfand, ob die einfache oder absolute Mehrheit genügte bzw. Einstimmigkeit nötig war etc. Grundlegend wurde erst die Bestimmung, auf die sich 1215 das 4. Laterankonzil mit dem Hinweis auf die bestehende Rechtsunsicherheit verständigte⁴⁶. Demnach sollten drei Personen aus dem Wählerkreis geheim die einzelnen Stimmberechtigten befragen und abschließend der Versammlung das Ergebnis mitteilen. Gewählt war, *in quem omnes, vel major, vel sanior pars capituli consentit*⁴⁷. Neben diesem als Skrutinium

³⁹ ADM H 1714, fol. 96v-97r [1257 (XI 1)]. Vgl. A. SCHNEIDER: Himmerod, S. 151, der zum Jahre 1279 Gleiches für die Eifelzisterze belegt.

⁴⁰ NOMASTICON CISTERCIENSE, S. 436, Dist. XI, I.

⁴¹ ADM H 1845 Nr. 1 [1328 VIII 14].

⁴² CANIVEZ III, S. 411 Abs. 2.

⁴³ Zur Abtswahl vgl. die umfangreichen Registereinträge bei CANIVEZ VIII, S. 176 (s.v. *Electio*), S. 161-163 (s.v. *Depositio*) und S. 258 (s.v. *Intrusus*); ferner zu *Abbas* allgemein S. 1f.

⁴⁴ CANIVEZ I, S. XXIX Abs. XXI.

⁴⁵ Auch die Benediktsregel bietet keine Hilfen; sie bleibt (Kap. 64) bezüglich der Abtsbestellung sogar ausgesprochen knapp, weist aber zumindest auf die Wahl hin.

⁴⁶ MANSI, Bd. XXII, Sp. 1011.

⁴⁷ Eine solche Wahl in Gorze beschreibt H.V. SAUERLAND: Eine Abtswahl im Jahre 1322, in: Pastor Bonus 12 (1899/1900), S. 326-329. Zwei Kandidaten mit 43 bzw. 18 Stimmen nahmen die Wahl an und überließen die Entscheidung dem Papst.